

**Haushaltssatzung
der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
für die Haushaltsjahre 2019/2020**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom **18. März 2019** und mit Genehmigung des Innenministeriums folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre	2019	und 2020 wird
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	105.529.900 EUR	115.436.700 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	114.113.900 EUR	121.696.400 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-8.584.000EUR	-6.259.700 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	440.300 EUR	10.000 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	440.300 EUR	10.000 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-8.143.700 EUR	-6.249.700 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	7.129.200 EUR	6.249.700 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-1.014.500 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	100.920.600 EUR	110.112.700 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	103.918.900 EUR	109.701.100 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-2.998.300 EUR	411.600 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR

c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.236.800 EUR	22.123.500 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	23.043.800 EUR	35.234.600 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-7.807.000 EUR	-13.111.100 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	10.805.300 EUR	12.699.500 EUR

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	2019		2020
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	2.476.500 EUR	und	13.613.500 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2019		2020
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt in auf	7.201.800 EUR	und	13.245.000 EUR.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	2019		2020
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	25.000.000 EUR	und	25.000.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

	2019		2020
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:			
1. Grundsteuer			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen(Grundsteuer A) auf	300 v. H.		300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480 v. H.		480 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	425 v. H.		425 v. H.

§ 6 derzeit nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan des Kernhaushaltes ausgewiesenen Stellen für das Jahr 2019 beträgt 599.198 und für das Jahr 2020 insgesamt 603.198 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	liegt noch nicht vor.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	liegt noch nicht vor.
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	liegt noch nicht vor.

§ 9 Besondere Bewirtschaftungsregelungen

1. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:

- Interne Leistungsverrechnungen
- Abschreibungen
- Einstellungen in Rücklagen
- Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
- Bewirtschaftungskosten
- Mieten und Pachten
- Kosten der Datenverarbeitung Konto 56211000 Mieten Kopierer, 56242000 laufende Beratung, 56243000 Unterhaltung Software, 56244000 Unterhaltung Hardware, 56249000 Sonstige Datenverarbeitung, 56342000 Datenübertragungsgebühren, 56343000 Miete Standleitung
- Werterhaltung an Gebäuden und technischen Anlagen - Konten 52313000, 52314100 und 52314200 für alle THH
- Zinsen für Investitionskredite

2. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:

- Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
- Interne Leistungsverrechnungen
- Abschreibungen
- Einstellungen in Rücklagen
- Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Bewirtschaftungskosten
- Mieten und Pachten
- Kosten der Datenverarbeitung Konto 56211000 Mieten Kopierer, 56242000 laufende Beratung, 56243000 Unterhaltung Software, 56244000 Unterhaltung Hardware, 56249000 Sonstige Datenverarbeitung, 56342000 Datenübertragungsgebühren, 56343000 Miete Standleitung
- Werterhaltung an Gebäuden und technischen Anlagen - Konten 52313000, 52314100 und 52314200 für alle THH
- Zinsen für Investitionskredite

§ 10 Ermächtigungsübertragungen

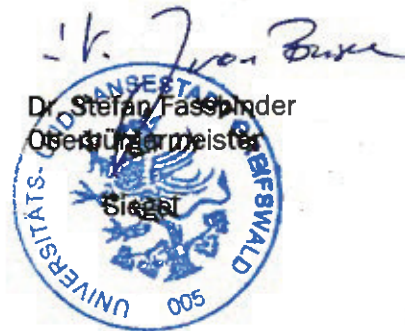
Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen aller Teilhaushalte werden gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

§ 11 Festlegungen zu Wertgrenzen

1. Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ab einer Wertgrenze von 10.000 EUR sind einzeln darzustellen.
2. Für Veranschlagung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ab einer Wertgrenze von 100.000 EUR ist unter mehreren in Betracht kommenden Alternativen ein Wirtschaftlichkeitsvergleich gemäß § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik durchzuführen. Die Ergebnisse des Vergleiches sind in den Planunterlagen darzustellen.
3. Ausnahmen von § 9 Abs. 2 der GemHVO-Doppik werden gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik unterhalb einer Wertgrenze von 100.000 EUR für zulässig erklärt. Die Inanspruchnahme der Ausnahme ist zu begründen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 04.07.2019 erteilt.

Greifswald, 1. 07. 19



Beschlusnummer: B854-32/19
Abstimmungsergebnis: mehrheitlich ja

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019/2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen für das Haushaltsjahr 2019 wurden am 04.07.2019 durch das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern erteilt. Mit der Genehmigung ergingen folgende rechtsaufsichtliche Entscheidungen:

1. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 2.476.500,00 EUR teilweise in Höhe von 1.402.600,00 EUR unter folgenden Bedingungen genehmigt:

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen reduziert sich um den Betrag der Einzahlungen aus Beiträgen oder Zuweisungen des Landes, die diese ersetzen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahme im Haushalt 2019 veranschlagt worden sind.

2. Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7.201.800,00 EUR teilweise in Höhe von 4.759.900,00 EUR genehmigt.

3. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung für 2019 festgesetzten Höchstbetrages der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 25.000.000,00 EUR versagt.

4. Der Stellenplan 2019 wird gemäß § 55 KV M-V mit folgender Auflage genehmigt:

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat dem Ministerium für Inneres und Europa vierteljährlich, erstmals zum 30. September 2019, über Personalentwicklungen und Personalveränderungen zu berichten.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Mittwoch, den 12.07.2019, bis Donnerstag, den 22.07.2019, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, im Rathaus, Zimmer 56, öffentlich aus (freitags bis 12:00 Uhr).

Universitäts- und Hansestadt Greifswald, 11.07.2019